## Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



## **Antrag**

Nr.: A-027/2018 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	18.12.2018	öffentlich

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 18.12.2018

hier: Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude in Wustermark

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark möge beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt festzustellen, welche öffentlichen Gebäude der Gemeinde Wustermark nach DIN-Norm 18040-1 nicht barrierefrei sind und welche diesbezüglichen Mängel sie aufweisen. Eventuell bereits existierende Listen und Aufstellungen werden in diesem Sinne überarbeitet und aktualisiert.
- 2. Im Zuge der Feststellung der Mängel wird die Verwaltung beauftragt, eine Aufstellung der Kosten und Möglichkeiten für etwaige Umbaumaßnahmen zu ermitteln.
- 3. Die dann erfolgte Bestandsaufnahme wird spätestens im vierten Quartal 2019 dem zuständigen Ausschuss für Bauen und Wirtschaft zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Diese bildet dann die Grundlage für ein mögliches Programm zur Schaffung weitestgehender Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde.
- 4. Im Wustermark tätige Vereine der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen (z.B. der Blinden- und Sehbehindertenverband) sind aktiv einzubeziehen (siehe Artikel 4 (3) UN-BRK).

## Begründung:

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie garantiert Menschen mit Behinderungen im Artikel 9 Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) für öffentliche Gebäude:

"(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung (selbstbestimmtes Leben) und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten (gleichberechtigt mit anderen) Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätte [...]"

Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, insbesondere in Rollstühlen, Sehbehinderte und Gehörlose, haben oft Schwierigkeiten in öffentliche Gebäude der Gemeinde Wustermark zu gelangen und/oder sich in ihnen zu bewegen. Damit ist ein uneingeschränkter Zugang nicht gewährleistet. Gegebene Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen werden so weiter zementiert. Dies steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgesetz und zur UN- Behindertenrechtskonvention.

Gez.:

Tobias Bank Fraktionsvorsitzender DIE LINKE Wustermark